

27. Zu den Kriegsklauseln in Lebensversicherungsverträgen.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 19. April 1918. i. S. Anker-Gesellschaft
(Bekl.) w. K. (Kl.). Rep. VII. 17/18.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Majoratsherr Fr. Graf von K. war bei der Beklagten mit 110 000 *M* auf den Todesfall versichert und hatte seine Rechte als Versicherungsnehmer in Höhe von 60 000 *M* an den Kläger abgetreten. Im Juli 1916 wurde er als Leutnant zu einer Etappen-Kommandantur im Okkupationsgebiet zu Revin kommandiert, erkrankte dort an Blinddarmentzündung und starb am 23. Juli 1916 nach ärztlicher Operation an Herzschwäche. Die Beklagte zahlte aus Anlaß des Todesfalls an den Kläger 20 000 *M* sowie 812,70 *M* Prämienreserve und verweigerte die Zahlung eines höheren Betrags. Sie stützte sich auf die Bestimmungen ihrer allgemeinen Versicherungsbedingungen über Kriegsgefahr, dahin lautend:

„§ 7 . . . Kriegsgefahr.

Die Versicherung behält vom Tage des Versicherungsabschlusses an, ohne daß eine Zuschlagsprämie zu bezahlen oder auch nur eine Anzeige zu erstatten wäre, ihre volle Gültigkeit auch dann, wenn der Versicherte wann immer . . . c) in Erfüllung seiner gesetzlichen Wehrpflicht an kriegerischen Operationen im Landheer oder in der Marine teilnimmt.

Im Falle c erstreckt sich die Haftung der Gesellschaft jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 20 000 *M* versicherter Summe . . . auf ein Leben. Mit der ersten Prämie gelangt bei Versicherungen von gesetzlich wehrpflichtigen Personen eine einmalige Evidenzgebühr . . . zur Einhebung.

Sinsichtlich der diesen Höchstbetrag übersteigenden versicherten Leistungen sowie bei Versicherungen von BerufsSoldaten und Personen, welche freiwillig Kriegsdienste leisten, hat die Gesellschaft, sofern das Ableben des Versicherten während oder infolge seiner Teilnahme an Kriegseignissen, längstens ein Jahr nach Beendigung

des Krieges, eintritt, die volle am Todestag auf die Versicherung entfallende Prämienreserve auszus zahlen, vorausgesetzt, daß keine weitergehende Vereinbarung getroffen wurde. Als Beginn des Krieges gilt der Tag, an dem die Kriegserklärung erfolgte oder ohne solche die Feindseligkeiten eröffnet wurden."

Der Kläger widersprach der Einschränkung des Versicherungsanspruchs und forderte mit der Klage 10000 *M* als Teil der ihm nach seiner Ansicht noch zukommenden höheren Summe.

Das Landgericht wies die Klage ab. Auf Berufung des Klägers wurde die Beklagte klaggemäß verurteilt. Ihre Revision führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils.

Gründe:

... „Aus § 7, soweit er die „Kriegsgefahr“ behandelt, ergibt sich folgendes: Bei Versicherung von Berufs Soldaten und Personen, welche freiwillig Kriegsdienste leisten, gewährt die Beklagte, sofern das Ableben des Versicherten „während seiner Teilnahme an Kriegsereignissen“ oder infolge solcher Teilnahme längstens ein Jahr nach Beendigung des Krieges eintritt, die am Todestag auf die Versicherung entfallende Prämienreserve. Falls ferner der Versicherte in Erfüllung seiner gesetzlichen Wehrpflicht „an kriegerischen Operationen im Landheer oder in der Marine teilnimmt“, haftet die Beklagte, die von wehrpflichtigen Versicherten eine sog. Evidenzgebühr einzieht, bis höchstens 20000 *M* der Versicherungssumme auf ein Leben sowie hinsichtlich des Überschusses der Versicherungssumme für die Prämienreserve.

Der zweitervähnten Haftungsbeschränkung entsprechend hat die Beklagte den Versicherungsfall des Grafen von M., eines gesetzlich wehrpflichtigen Reserveoffiziers, geregelt.

Unter den im § 7 bezeichneten „kriegerischen Operationen“ sind unzweifelhaft kriegerische Unternehmungen zu verstehen, und unbedenklich ist in Übereinstimmung mit dem angefochtenen Urteil anzunehmen, daß es sich dabei um den gleichen Begriff handelt, für den im § 7 Abs. 3 der Ausdruck „Kriegsereignisse“ gebraucht ist. Der letztere Ausdruck ist in Kriegsklauseln der Lebensversicherungsgesellschaften der üblichere, er findet sich namentlich auch in den 1910 vom Verbands deutscher Versicherungsgesellschaften aufgestellten Normativbedingungen. In den während des gegenwärtigen Krieges ergangenen Kriegsgesetzen und Verordnungen dürfen Behelfe zur Auslegung der Begriffe Kriegsereignisse, kriegerische Unternehmungen und Teilnahme an solchen nicht gesucht werden. Man darf hier namentlich nicht an ein besonderes Kriegsereignis denken, wovon in der Bundesratsverordnung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 296) § 2 unter Hinzufügung der eingeklammerten Worte „einem Gefecht, einer Sprengung, einem Schiffsunfall oder dergleichen“ die Rede ist. Die Versicherungsbedingung bezieht sich auf

Kriegsereignisse im allgemeinen, worunter auch Geschehnisse zuständlicher Art fallen können, oder, wie ihre Überschrift treffend anzeigt, auf die Kriegsgefahr. Hinsichtlich der im Kriegsfall dem Leben von versicherten Personen drohenden Gefahren wollte die Beklagte die Versicherungshaftung nicht ohne wesentliche Einschränkung auf sich nehmen. Ein Krieg, insbesondere von der Art, wie er seit Jahren in Europa herrscht, bringt für die Gesamtheit der Angehörigen der beteiligten Staaten empfindliche, mit der Gefahr einer Lebensverkürzung verknüpfte Störungen und Erschwerungen der Lebensverhältnisse mit sich. Dieser Gesichtspunkt könnte dafür sprechen, das Anwendungsgebiet der Kriegsklauseln der Lebensversicherung in bezug auf den betroffenen Personenkreis weit zu erstrecken. Die hier in Betracht kommende Versicherungsbedingung trifft indes unzweifelhaft nur Mitglieder der bewaffneten Macht, und zwar nur solche, die an Kriegsgeschehnissen teilnehmen. Hieraus ist mit dem Berufungsgerichte das Erfordernis einer gewissen, zu den Kriegsgefahren in Beziehung stehenden aktiven Tätigkeit der im § 7 gemeinten Versicherten zu folgern. Darauf weist der Ausdruck „Teilnahme“ hin.

Nun führt aber das Berufungsurteil des näheren aus, es werde mehr als nur eine Teilnahme am Kriege verlangt, „die bloß passiv“ sein könne; es müsse der Versicherte „bei einer mit den eigentlichen Kriegsgefahren verbundenen kriegerischen Operation“ tätig geworden sein, wenn die Haftung der Beklagten beschränkt werden solle; die bloße Zugehörigkeit der Versicherten zu einer Stappenkommandantur begründe eine Teilnahme „an einer kriegerischen Operation oder einem Kriegsereignis“ noch nicht. Sowohl der zwischen aktiver und passiver Teilnahme unterscheidende Ausgangspunkt als auch der weitere, von der Fassung der Versicherungsbedingung abweichende Gang dieser Erwägungen muß Bedenken erregen.

Unter den im § 7 bezeichneten Teilnahmeverhältnissen ist nicht etwas Engeres als Teilnahme am Kriege zu verstehen. Im Schrifttum ist sogar die Auffassung vertreten, daß der Begriff einer Teilnahme an Kriegsereignissen grundsätzlich weiter reiche als der einer Teilnahme am Kriege (vgl. Kirchmann in Z. f. d. gesamte Versicherungswissenschaft 1907 S. 370). Eine einschränkende Deutung kann auch nicht mit den Erwägungen begründet werden, die im Bereiche der Lebensversicherung zu Sonderbestimmungen für den Kriegsfall geführt haben. Nach dieser Richtung ist zu erwähnen, daß die Sterblichkeits tafeln, auf denen die Lebensversicherung aufgebaut ist, den Kriegsdienst nicht berücksichtigen, da man der Auffassung war, das Kriegsrisiko sei versicherungstechnisch unsaßbar und entziehe sich zuverlässiger Berechnung (vgl. Binsmayer, die Kriegsgefahr in der Lebensversicherung S. 4, 5, 92; Brud in Heft 26 des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft S. 13). Die innere Rechtfertigung des hier maßgebenden § 7 und ähnlicher Klauseln

liegt in der Steigerung der Gefahrumstände für das Leben der zum Kriegsdienst herangezogenen Versicherten. In den Bedingungen mancher Gesellschaften ist der Zeitpunkt, mit dem eine solche Gefahrenerhöhung als eingetreten angesehen werden soll, durch Ausdrücke wie „Einberufung zum Kriegsdienst“ oder „ins Feld rücken“ formalisiert. Eine solche Sonderbestimmung enthält der im Tatbestande wiedergegebene § 7 nicht. Sein Schlußsatz bezeichnet nur ganz allgemein den Zeitpunkt mit welchem für die Geltung der Kriegsklausel Raum wird. Hier hat der Richter in jedem Streitfalle zu prüfen, ob der Versicherte im Kriegsdienste tätig und dadurch einer Erhöhung der seinem Leben drohenden Gefahren unterworfen war.

Die insofern zu berücksichtigenden typischen Gefahren des Kriegsdienstes sind mannigfacher Art. Linsmayer a. a. O. S. 42 gedenkt namentlich der anstrengenden Märsche nach dem Kriegsschauplatz, der Wivats bei rauhem oder feuchtem Wetter, der verheerenden Infektionskrankheiten, wie Cholera, Typhus, Ruhr, der Verluste auf den Schlachtfeldern. Mit Grund erwähnt die Revision auch Fliegerangriffe und Beschießungen mit weittragenden Geschützen, Gefahrquellen, die sich im allgemeinen für die Mitglieder der Kriegsheere sehr viel empfindlicher erweisen als für andere Angehörige der im Kriege stehenden Staaten. Endlich ist noch allgemein auf die oft ungünstigen Abweichungen in den Ernährungs- und Unterkunftsverhältnissen der Kriegsteilnehmer gegenüber den im Frieden gewohnten und geordneten heimatischen Zuständen hinzuweisen. Solange der zum Kriegsdienst einberufene Versicherte in seiner heimischen Garnison weit entfernt vom Kampfgebiete militärisch beschäftigt wird, ist bei freier Prüfung regelmäßig nicht anzunehmen, daß seine Lebensverhältnisse durch eine der dem Kriege eigentümlichen Gefahren in einem Maße beeinflusst werden, das die Anwendung einer Kriegsklausel des hier vorliegenden Inhalts rechtfertigen könnte. Der Leutnant Graf von R. war aber Mitglied eines mobilen Truppenteils und des Feldheeres. Er war als Angehöriger des Kaiserlichen Hauptquartiers zur Stappentkommandantur zu Revin in Frankreich kommandiert und dort, nicht sehr weit hinter der Heeresfrontlinie, kriegsgemäß dienstlich tätig, als er an der Blinddarmentzündung erkrankte, in deren Verlauf kurz nach einer ärztlichen Operation sein Tod erfolgte. In der Dienststellung in Revin glichen seine Lebensverhältnisse nicht mehr denen eines Offiziers im Friedensstand oder denen der nicht zum Kriegsdienste herangezogenen deutschen Staatsangehörigen in der vom Kriegsschauplatz weit entfernten Heimat. Vermöge seines Aufenthalts und Wirkens in der zur Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen der Heeresfront und der Heimat dienenden Etappe hatten die Gesundheit und Leben des Versicherten bedrohenden Gefahrverhältnisse eine wesentliche, auf den Krieg und den Kriegsdienst zurückzuführende Steigerung

erfahren. Der Versicherte befand sich schon in der eigentlichen Einflusszone typischer Kriegsgefahren. Insoweit mag nur auf die naheliegenden Möglichkeiten hingedeutet werden, daß feindliche Fliegergeschwader den Etappenort angriffen, oder daß eine der im Kriege häufigen Infektionskrankheiten in Kevin und unter den deutschen Besatzungstruppen des Ortes ausbrach. Bei dieser Lage des Falles mußte die Einschränkung, welche der § 7 der Bedingungen der Beflagten für die wehrpflichtigen Versicherten während ihrer Teilnahme an Kriegsereignissen (Kriegerischen Operationen) vorsieht, auch auf den Grafen von R. Anwendung finden.

Allerdings ist anscheinend unstrittig und jedenfalls für diese Instanz zu unterstellen, daß die Krankheit und der Tod des genannten Versicherten tatsächlich nicht durch eine Kriegsgefahr verursacht worden sind. Der Umstand könnte erheblich sein, wenn es sich um eine Unfallversicherung handelte (vgl. RÖB. Bd. 90 S. 318; Gruchot Bd. 61 S. 778). Auf dem Gebiete der Lebensversicherung aber ist in den Bedingungen der meisten Gesellschaften die Wirksamkeit ihrer Kriegsklauseln — bis auf die erst nach Beendigung des Krieges eintretenden Todesfälle, bei denen eine Kausalbeziehung des Krieges wichtig wird — zeitlich geordnet, so daß die Sonderregelung der Klausel während der Dauer des Einflusses von Kriegsgefahren ohne weiteres in Kraft steht. Damit stimmt der maßgebende § 7 überein. Die Versicherung des Grafen von R. war schon, als er erkrankte, auf 20 000 M und die Prämienreserve eingeschränkt. Einen anderen Standpunkt nehmen die am 27. Oktober 1916 vom Verbands deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften beschlossenen Musterbestimmungen ein, die vorliegend nicht in Betracht kommen (vgl. Maßius, Rundschau 1917 S. 222).“